

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.08.2015 bis zum 14.09.2015

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe	Eingang: 11.08.2015	Lfd. Nummer: 1
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme Nr. 5 der vorab durchgeführten informellen Behördenbeteiligung vom 30.06. bis 15.08.2014 und um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen und Hinweise gebeten. Diese Stellungnahme hatte folgenden Inhalt: 1. Es gibt zahlreiche Funde und Fundstellen aus der ur- und frühzeitgeschichtlichen Zeit. Dabei handelt es sich um steinzeitliche Lesefundstellen, die das Vorhandensein steinzeitlicher Siedlungen und/oder Bestattungsplätze vermuten lassen, Hohlwege, Hofstellen, Häuser, Mühlen, ein Rittergut, ein Freistuhl, Landwehrreste, künstliche Geländeeingriffe wie Podien o.ä., Wölbecker sowie Verdachtsflächen aufgrund von Luftbildbefunden und Flurnamen. 2. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass innerhalb des Plangebiets weitere, bisher unbekannte Fundstellen liegen. 3. Auf preußischen Uraufnahmen sind weitere Höfe innerhalb der Potenzialflächen West I, West II und Mitte I eingetragen, von denen noch Reste erhalten	1. bis 5. Die Hinweise beziehen sich auf Genehmigungsverfahren für WEA oder auf die verbindliche Bauleitplanung. Standorte von WEA werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplan noch nicht festgelegt. Ein genereller Ausschluss von WEA ist mit den Hinweisen nicht verbunden, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Belange der Archäologie betroffen sind. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan aufgenommen. Weitergehende Auflagen sind ggf. Gegenstand von Genehmigungsverfahren für WEA oder der verbindlichen Bauleitplanung. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

sein können (West I: Hof Kreft; West II: Hof Kersting; Mitte I: unbenannte Bebauung). 4. Um mögliche Bodendenkmäler innerhalb der Konzentrationszonen zu lokalisieren und die Verdachtsflächen, die sich in den Laserscan- und Luftbildern andeuten, zu überprüfen, sind im Vorfeld in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe geplant sind, Oberflächenprospektionen durchzuführen. Im Bereich der wenigen Waldflächen sind entsprechende Geländebegehungen durchzuführen, um Geländemerkmale festzustellen, die auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hindeuten. 5. Wenn die Standorte der geplanten WEA bzw. die Bereiche der geplanten Bodeneingriffe bekannt sind, wird um eine Mitteilung gebeten, sodass eine erste archäologische Prognose erstellt werden kann.		
Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 3	Eingang: 12.08.2015	Lfd. Nummer: 2
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn entsprechende Daten über Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordina-	1. Der Hinweis bezieht sich auf Genehmigungsverfahren für WEA oder auf die verbindliche Bauleitplanung. Standorte, Typ, Größe, Betriebsmodi etc. von WEA werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplan noch nicht festgelegt. Ein genereller Ausschluss von WEA ist mit dem Hinweis nicht verbunden, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Belange der Bundeswehr	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

ten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann im Rahmen der Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. 2. Im Planungsbereich verläuft die A 1 (Nr. 714), die Teil des Militärstraßengrundnetzes ist. Die Positionen der WEA-Anlagen müssen einen Abstand von der Bauwerkshöhe plus 5 m Sicherheitsabstand zur A 1 einhalten.	betroffen sind. Ein Hinweis zur Beteiligung im Rahmen nachgelagerter Verfahren des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 3, wird in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan aufgenommen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 2. Grundsätzlich gilt, dass WEA mit einem solchen Abstand zu errichten sind, dass Straßen nicht unzulässig beeinflusst werden. Da der Teilflächennutzungsplan jedoch keine Höhen von WEA festlegen kann und auch keine Höhenbeschränkungen beinhaltet, lässt sich ein festgelegter Abstand nicht definieren. Ein genereller Ausschluss von WEA ist mit der Abstandsempfehlung nicht verbunden, vielmehr sind Anbaubeschränkungen im Einzelfall zu prüfen.	Der Anregung wird gefolgt.
--	--	--

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Immissionsschutz	Eingang: 17.08.2015	Lfd. Nummer: 3
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Im näheren Umfeld (< 1.000 m) befindet sich zur Teilfläche „West II“ die Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen, die im Zuständigkeitsbereich der Oberen Immissionsschutzbehörde liegt. Bedenken gegen die Windenergienutzung auf der Teilfläche West II bestehen aus Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde nicht. 2. Es wird empfohlen, die für Windkraftanlagen i.d.R. zuständige Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna ebenfalls zu beteiligen. 3. Als Schutzabstand zu Einzelwohnhäusern sollte zur Vermeidung der erdrückenden Wirkung ein Mindestabstand von 3-facher Gesamthöhe der WKA vorgesehen werden.	1. Es wird registriert, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bezüglich der räumlichen Nähe zwischen der ausgeschlossenen Potenzialfläche West II und der Erdgasverdichterstation Werne-Ehringhausen bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass ebenfalls keine immissionsschutzrechtliche Bedenken für die Konzentrationszone West I bestehen, die in gleicher räumlichen Nähe zur Erdgasverdichterstation liegt. Im Rahmen der Planungen zur Erweiterung der Erdgasverdichterstation wurden die geplanten Konzentrationszonen mit betrachtet. Nachteilige Auswirkungen auf die erforderliche Stationserweiterung sind nicht erkennbar. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 2. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna wird beteiligt. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 3. Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden, da der Teilflächennutzungsplan keine Höhen von WEA festlegen kann und auch keine Höhenbeschränkungen beinhaltet. Ein festgelegter Abstand lässt sich also nicht definieren. Darüber hinaus würde ein Mindestabstand von 450 m (bei 150 m Gesamthöhe) oder 600 m (bei 200 m Gesamthöhe) zu Einzelwohnhäusern bei der flächendeckenden netzartigen Siedlungsstruktur im	Den Anregungen, Abstände für den vorsorgenden Immissionsschutz zu vergrößern, wird nicht gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

4. Je nach Nutzung sind für MD-, WA- und WR-Gebiete unterschiedliche Immissionsrichtwerte	Außenbereich zu keinem Ergebnis führen, das eine Beschränkung der privilegierten Nutzung der Windenergie auf Konzentrationszonen zuließe, da kein substanzieller Raum für die Windenergienutzung nachgewiesen werden kann. Ein Mindestabstand von 450 m zu Einzelwohnhäusern wurde bereits in einer frühen Planungsphase geprüft und hat zu keinem Ergebnis mit substantiellem Raum geführt. Daher wurde auch auf eine noch strengere Auslegung (600 m) verzichtet und im Gegenteil das Kriterium gelockert (300 m), da ansonsten die Planung von Konzentrationszonen hätte eingestellt werden müssen und die Stadt Werne auf ihre Steuerungsmöglichkeiten und damit auf den Schutz der Einzelwohnhäuser im Außenbereich hätte verzichten müssen. Mit den gewählten Abständen (600 m zum Siedlungsbereich und 300 m zu Einzelwohnhäusern) wird bereits ein Flächenanteil von fast 80 % des Stadtgebietes für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wird durch die Festlegung, dass alle Anlagenteile (auch der Rotor) einer WEA die Grenzen einer Konzentrationszone nicht überschreiten dürfen, der Abstand (300 m) zumindest um den Rotorradius vergrößert. Durch die Größe der Konzentrationszonen können auch größere Abstände eingehalten werden. Der tatsächliche Abstand wird jedoch erst in der Einzelfallprüfung (Genehmigungsverfahren) festgelegt, wobei der Schutz der Wohnbebauung ein maßgeblicher Faktor ist. 4. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan können keine Immissionsrichtwerte festgelegt werden. Auf der Pla-	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	---	--

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

nach Nr. 6.1 TA Lärm einzuhalten. Damit sind differenzierte Schutzabstände erforderlich.	nungsebene werden allgemeine und in Bezug auf alte Konzentrationszonen gleiche Schutzabstände festgelegt. Die Einhaltung von konkreten Immissionsrichtwerten in Bezug auf umgebene Nutzungen und entsprechende Schutzabstände sind Gegenstand nachgelagerter Verfahren. Der neue Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 führt unter 8.2.1 Immissionsschutz aus, dass bei der Planung von Konzentrationszonen, da noch keine Gewissheit über Anlagentyp und Anlagenanzahl besteht, die Ermittlung von harten immissionsschutzrechtlichen Abständen nicht möglich ist. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus. Der Erlass empfiehlt daher, den vorbeugenden Lärmschutz in der Planung von Konzentrationszonen als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Planung wurde ein Schutzabstand von 600 m zum Siedlungsbereich gleichermaßen für alle Wohnnutzung zugrunde gelegt. Eine weitergehende Differenzierung würde zu keinem anderen Ergebnis führen, da die Siedlungsbereiche von einem flächendeckenden Netz aus Einzelwohnhäusern umgeben sind, deren Schutzabstand von 300 m ohnehin zu keinen Potenzialflächen im Umfeld der Siedlungsbereiche führen.	
5. Das LANUV empfiehlt in Abhängigkeit von der Größe der Konzentrationszone und dem Schutzanspruch der betroffenen Nutzung Abstände zwischen 450 m und 2060 m.	5. Im Stadtgebiet Werne handelt es sich ausschließlich um kleine Konzentrationszonen für voraussichtlich 1-3 WEA, in deren Umfeld sich keine besonders herausragenden Schutzansprüche befinden. Der geringste Abstand zwischen einer Konzentrationszone und	Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

6. Bei Unterschreitung dieser Abstände besteht die Möglichkeit, dass bereits die erste Anlage das Lärmpotenzial der Konzentrationszone ausschöpft. Darüber hinaus werden bei zu geringen Abständen die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Gewerbebetriebe zur Nachtzeit ggf. eingeschränkt.	einem Siedlungsbereich beträgt über 900 m. Zum Hauptsiedlungsbereich beträgt der Abstand überwiegend über 3 km, bei einer Konzentrationszone ca. 1,5 km. Die Planung bewegt sich damit im Rahmen der Empfehlungen des LANUV. 6. Da die Konzentrationszonen im Stadtgebiet Werne ohnehin relativ klein sind, würde eine Vergrößerung der Abstände nicht zu einer Erhöhung des Lärmpotenzials führen, sondern zu einer Verminderung der ohnehin begrenzten Anlagenanzahl bzw. zu einem Ausschluss von Zonen. Ein substanzieller Raum ließe sich nicht mehr nachweisen. Die Vermeidung des Ausschöpfens des Lärmpotenzials durch die erste WEA lässt sich in einem Teilflächennutzungsplan nicht abschließend steuern, z.B. deren Höhe. Dies bliebe einem Bebauungsplan vorbehalten. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von ansässigen Gewerbebetrieben (Lärmpotenzial zur Nachtzeit) lässt sich im Stadtgebiet Werne auf Ebene des Teilflächennutzungsplans nicht erkennen. Zu den Gewerbegebieten wird ein Abstand von 1,5 km nicht unterschritten und ein Abstand von bis zu 3,5 km eingehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Beteiligter: Bezirksreg. Arnsberg – Dez. 25 Verkehr	Eingang: 24.08.2015	Lfd. Nummer: 4
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Auf Grund der zulässigen Höhe der einzelnen Windkraftanlagen im Bezug auf klassifizierte Straßen ist zu prüfen und auszuschließen, dass der sogenannte Schlagschatten die Verkehrssicherheit auf den Straßenzügen beeinträchtigt. Ggf. ist der	1. und 2. Gefährdungen - etwa durch Eisabwurf, herabfallende Teile, Schattenwurf, Disco-Effekt – lassen sich durch Abschaltautomatiken sowie regelmäßige fachkundige Prüfung, Wartung und Kontrolle steuern. Die ak-	Die Anregungen können auf FNP-Ebene nicht abschließend umgesetzt werden.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Mindestabstand von 100 m entsprechend zu vergrößern. 2. Es sollte geprüft werden, ob sich auf stillstehenden Windkraftanlagen Eisplatten bilden können, die dann beim Anlaufen der Rotorblätter (durch die Zentrifugalkraft) auf Gebäude, Wege und Straßen geschleudert werden können. Gefährdungen durch sog. Eiswurf sollten ausgeschlossen bleiben.	tuelle Rechtsprechung gibt daher auch funktionssichere technische Einrichtungen anstelle von Schutzabständen als Vorgabe vor. Diese technischen bzw. betrieblichen Nebenbestimmungen beziehen sich jedoch auf das Genehmigungsverfahren für WEA oder die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Vorrangig ist zu prüfen, ob möglichen Gefahren durch technische bzw. betriebliche Nebenbestimmungen begegnet werden kann. In einem Teilflächennutzungsplan können derartige Bestimmungen nicht geregelt werden, da Standorte, Typ, Größe, Betriebsmodi etc. von WEA noch nicht bekannt sind und bauplanungsrechtlich auch noch nicht festgelegt werden können.	
Beteiligter: Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Eingang: 25.08.2015	Lfd.-Nummer: 5
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. In der „Kategorisierung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung“ fehlt das Kriterium Bundeswasserstraße. 2. Zum Datteln-Hamm-Kanal sind folgende Abstands- und Restriktionskriterien zu berücksichtigen: Bei Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einzuhalten. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern. Ebenso sind im Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen durch den	1. Das Kriterium Bundeswasserstraße wird der Vollständigkeit halber ergänzt. Der Datteln-Hamm-Kanal verläuft nicht auf Werner Stadtgebiet, jedoch in räumlicher Nähe zur südlichen Stadtgrenze. 2. Die Belange der Bundeswasserstraße werden durch die Planung nicht berührt, da das Umfeld des Datteln-Hamm-Kanals auf Werner Stadtgebiet ohnehin mit Tabukriterien (Siedlung, Natura 2000, Naturschutz) belegt ist.	Der Anregung wird gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

entstehenden Stroboskopeffekt und der Einfluss auf das Radarbild zu überprüfen.		
Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm	Eingang: 26.08.2015	Lfd.-Nummer: 6
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter). 2. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Ax. XI A 1 – 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen	1. Es werden die gesetzlichen Regelungen wiedergegeben. Bei der Planung wurden die gesetzlich festgelegten Anbauverbotszone an Bundesautobahnen (40 m) und Bundesstraßen (20 m) als „hartes“ Tabukriterium sowie an Landes- und Kreisstraßen (20 m) als „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt. Kein Anlagenteil einer WEA darf in den Schutzstreifen ragen, d. h. dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen ragen darf. Darüber hinaus wird zu Bundesautobahnen ein 100 m-Streifen (sonst bei klassifizierten Straßen 40 m) dargestellt, in dem mit Anbaubeschränkungen zu rechnen ist. 2. Die Abstandsempfehlung des 1,5-fachen der Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser bezieht sich ausschließlich auf die Gefahr des Eisabwurfes. Dieser Abstand gilt im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten als ausreichend und muss im Einzelfall gutachterlich bestätigt werden. Ein festgelegter Abstand lässt sich daraus nicht definieren. Gefährdungen - etwa durch Eisabwurf, herabfallende Teile, Schattenwurf, Disco-Effekt – lassen sich durch Abschaltautomatiken sowie regelmäßige fachkundige Prüfung, Wartung und Kontrolle steuern. Die aktuelle Rechtsprechung gibt daher auch funktionssichere technische Einrichtungen anstelle von Schutzabstän-	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotor-durchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken. 3. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.	den als Vorgabe vor. Diese technischen bzw. betrieblichen Nebenbestimmungen beziehen sich jedoch auf das Genehmigungsverfahren für WEA oder die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). In einem Flächennutzungsplan, der Konzentrationszonen für WEA darstellt, können derartige Bestimmungen nicht geregelt werden, da Standorte, Typ, Größe, Betriebsmodi etc. von WEA noch nicht bekannt sind und bauplanungsrechtlich auch noch nicht festgelegt werden können. 3. Die Ansprüche Dritter gegenüber der Straßenbauverwaltung sind nicht Gegenstand der Planung. Diesbezügliche Vereinbarungen obliegen nicht der Plangeberin, sondern den Antragstellern bzw. Betreibern von WEA. Der Hinweis bezieht sich auf Genehmigungsverfahren für WEA oder auf die verbindliche Bauleitplanung. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Westnetz - Dortmund	Eingang: 01.09.2015	Lfd. Nummer: 7
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Im Schreiben vom 21.08.2014 wurde eine Fehlanzeige abgegeben. Zwischenzeitlich wurde die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung von der Amprion GmbH auf die Westnetz GmbH übertragen, so dass die v.g. Stellungnahme ihre Gültigkeit	1. Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme aus der informellen Beteiligung, die vom 30.06. bis 15.08.2014 stattgefunden hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung von der Amprion GmbH auf die Westnetz	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

verliert. Die Fläche West I befindet sich in der Nähe der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 32 bis 35 und die Fläche Ost II befindet sich in der Nähe der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 7 bis 9. Die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. 2. Von der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. 3. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden (...).	GmbH übertragen wurde und dass die Hochspannungsfreileitung im Bereich West I dem 110-kV-Netz zugeordnet wird. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 2. Die Empfehlung ist bekannt. Auf der Ebene des Teilflächennutzungsplans ist jedoch noch kein Rotordurchmesser bekannt und kann auch nicht festgelegt werden. Somit kann daraus auch kein Abstand definiert werden. Bei der Planung wurde daher der Schutzstreifen für Hochspannungsfreileitungen als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Als Mindeststandard gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. 3. Der Hinweis auf Schwingungsschutzmaßnahmen bezieht sich auf Genehmigungsverfahren für WEA oder auf die verbindliche Bauleitplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	--	---

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligter: NABU / BUND	Eingang: 01.09.2015	Lfd. Nummer: 8
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Im Suchraum West I sind die Rohrweihe und Wespenbussard regelmäßige Nahrungsgäste, so dass eine Brut sehr wahrscheinlich ist. Um auszuschließen, dass diese Arten von WEA betroffen sind, wird eine Kartierung im Jahr 2016 gefordert.	1. Für den Suchraum West I wurde, wie für alle anderen Suchräume auch, eine umfängliche Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Dabei wurden neben der Abfrage beim LANUV auch die Ergebnisse der Standortuntersuchungen 2013 und 2014 (Artenerfassung, Qualifizierung der ASP I und Vorbereitung der ASP II) sowie die Hinweise der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) im Kreis Unna sowie die Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Untersuchungsmethodik wurden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, im Schreiben vom 10.09.2015 bestätigt, in mehreren Besprechungen mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Unna und auch mit den Naturschutzverbänden intensiv abgestimmt. Dies bezieht sich auf die Ebene des Teilflächennutzungsplans und die Ausweisung von Konzentrationszonen. Hingewiesen sei darauf, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Urteil vom 21. April 2015) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfänglicher Weise	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

2. Der Suchraum Mitte I wird aufgrund der Nähe zu Brutplätzen der Rohrweihe und des Roten Milans ausgeschlossen. 3. Für den Suchraum Ost I wird wegen der Nähe zum NSG Düsbecke und der dort vorhandenen Fledermauspopulation eine Kartierung für Fledermäuse für das Jahr 2016 gefordert.	geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teilflächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. 2. Für die Zone Mitte I zeichnet sich bereits bei der ASP Stufe I ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände möglicherweise nicht überwunden werden können. Dennoch soll hier mit vertiefenden Untersuchungen (Stufe II) auf der Genehmigungsebene versucht werden, die artenschutzrechtliche Problematik zu bewältigen. In der ASP II ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) vorzulegen. Die ASP II muss ausdrücklich darauf verweisen, dass die Nutzung der Fläche für Windkraftanlagen nicht zulässig ist, wenn die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und nicht bewältigt werden können. 3. Zum NSG Düsbecke wird ein Schutzabstand von mindestens 300 m eingehalten. Zu artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Fledermäuse stellt der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde in seinem Schreiben vom 13.10.2015 fest, dass artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere bei Fledermäusen im Regelfall durch Abschalt Szenarien gelöst werden können und auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen zu lö-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--	---

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

4. Im Suchraum Ost II wurde bei Kartierungen am 07.04.2015 ein nistmaterialtrager Rotmilan über dem Wäldchen an der Hellstraße beobachtet (Hundorf/Nowack). An gleicher Stelle wurde am 01.06.2015 ein Wespenbussardmännchen beim Applaudierflug beobachtet (Hundorf/Fehn). Anschließend kreiste ein Wespenbussardpaar über dem Waldgebiet. Der Brutverdacht ist in beiden Fällen gegeben. 5. Im Suchraum Ost II wurden bei der Kiebitzkartierung durch die OAG mind. 20 Brutpaare festgestellt. Diese hohe Anzahl ist regional bedeutsam. Aufgrund der neuen Abstandsregelungen in den aktuellen Helgoländer Papieren für den Kiebitz	sen sind. Dieses Vorgehen wird sowohl von der Höheren Landschaftsbehörde als auch von der Unteren Landschaftsbehörde mitgetragen. Auch hier bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfänglicher Weise geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teilflächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. 4. Es wird registriert, dass im Bereich Ost II aktuelle Hinweise auf Brutverdacht (Rotmilan, Wespenbussard) vorliegen. Diese sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene bei einer ASP II zu berücksichtigen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 5. Der Kiebitz-Hotspot im Bereich Ost II wurde bei der Planung berücksichtigt. Die östliche Potenzialfläche, zentral im Hotspot gelegen, musste ausgeschlossen werden, da hierfür die Untere Landschaftsbehörde keine Befreiung in Aussicht gestellt hat. Gegen die im	Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--	--

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

von 500 m muss die Gefährdung der Art im Suchraum neu bewertet werden.	Randbereich des Hotspots, unmittelbar an der Autobahn gelegene und damit vorbelastete Potenzialfläche wurden keine artenschutzrechtlichen Einwände erhoben. Auch hier bedarf es im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfänglicher Weise geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teilflächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.	
6. Für den Suchraum Ost III liegen kaum Kartierungen vor. Eine umfangreiche Kartierung ist erforderlich. Allerdings erscheinen hier Windenergieanlagen am ehesten möglich.	6. Für die Zone Ost III werden derzeit die erforderlichen Untersuchungen für eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchgeführt.	Der Anregung wird bereits gefolgt.
7. Zur Konfliktminderung bei Fledermäusen wird die Möglichkeit einer zeitweisen Abschaltung zum Hauptgefährdungszeitraum gefordert. Dies betrifft v.a. den Zeitraum von Juli bis Ende August. Allein in dieser Zeitspanne ist ein um 80 % erhöhtes Kollisionsrisiko möglich.	7. Der Hinweis zur Konfliktminderung bei Fledermäusen (Abschaltung) bezieht sich auf die Zulassungsebene.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
8. In Bezug auf überwiegend gehölzgebunden fliegende Fledermausarten ist eine große Anlagenhö-	8. Der Hinweis zur Konfliktminderung bei Fledermäusen (Abstand zwischen Rotor und Boden bzw. Wald) be-	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

he bei großem Bodenabstand zwischen Boden (bzw. Waldoberkante) und Rotorflügelspitze vorzuziehen.	zieht sich auf die Zulassungsebene. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Stadt Selm	Eingang: 07.09.2015	Lfd.-Nummer: 9
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 die Verwaltung beauftragt, der Stadt Werne zum Planvorhaben mitzuteilen, dass für den Suchraum West I – Ehringhausen östlich Cappenberger Straße in einer detaillierten Einzelfallbetrachtung im Zuge eines konkreten Bauvorhabens die Stadt Selm erneut zu beteiligen ist.	Der Hinweis auf die erneute Beteiligung der Stadt Selm bei einem konkreten Bauvorhaben in der Zone West I wird registriert. Der Hinweis bezieht sich auf die Zulassungsebene. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH	Eingang: 08.09.2015	Lfd.-Nummer: 10
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. In den Planbereichen befinden sich kabelgebundene Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Die Bereitstellung von Lageplänen erfolgte bereits im Zuge der Stellungnahme vom 31.07.2014. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten WEA Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten WEA und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.	1. Die Bereitstellung von Lageplänen wird registriert. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 2. Die Festlegung von WEA-Standorten ist nicht Gegenstand des Teilflächennutzungsplans. Der Hinweis bezieht sich auf die Zulassungsebene. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

3. Bei den weiteren Planungen soll beachtet werden, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die WEA an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbin- dungsvereinbarung abzuschließen.	3. Zur Fernüberwachung werden WEA zwar an das Telekommunikationsnetz angebunden, eine telekommunikationstechnische Erschließung ist jedoch nicht Gegenstand des Teilflächennutzungsplans. Der Hinweis bezieht sich auf die Zulassungsebene. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Westnetz - Regionalzentrum Recklinghausen	Eingang: 09.09.2015	Lfd.-Nummer: 11
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Im Planbereich verlaufen Stromversorgungsleitungen und Hochspannungsleitungen, jedoch keine Gasversorgungsleitungen und keine Hochdruckleitungen (Gas). Der Verlauf der Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen.	1. Der Hinweis auf Stromversorgungsleitungen wird registriert. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
2. Bezüglich der Hochspannungsleitungen (Strom) gibt die zuständige Fachabteilung eine eigene Stellungnahme ab.	2. Die Stellungnahme liegt vor (s. Lfd.-Nr. 7). <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
3. Zu den Stromversorgungsleitungen wird wie folgt Stellung genommen: Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Für die erforderliche netztechnische Planung und Berechnung wird um eine separate Zusendung der Planunterlagen jeder Konzentrationszone gebeten.	3. Der Hinweis wird registriert, bezieht sich jedoch auf die Zulassungsebene. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 10.09.2015	Lfd.-Nummer: 12
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Von den Vorrangzonen West I, Mitte I, Ost I und Ost II werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH nicht betroffen. Auch durch den aus technischer Sicht erforderlichen lichten Abstand von 25 m zwischen Versorgungsanlage und Vorrangzone werden die Zonen West I, Mitte I, Ost I und Ost II nicht betroffen. 2. Durch die Konzentrationszone Ost III verlaufen folgende Versorgungsanlagen: 1. Ferngasleitung Nr. 16 der Open Grid Europe GmbH, DN 400; 2. Ferngasleitung Nr. 416 der Open Grid Europe GmbH, DN 500; 3. Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft. Wie aus dem Ausschnittsplan Ost III zu ersehen ist, sind jedoch die einzelnen Teilbereiche A und B so positioniert, dass die Versorgungsanlagen nicht von den beiden Vorrangzonen berührt werden. 3. Aus technischer Sicht wird gebeten, die Grenzen der Konzentrationsteilflächen A und B soweit anzupassen, dass zwischen der jeweiligen Außengrenze der einzelnen Teilbereiche und der nächst gelegenen Versorgungsanlage der Open Grid Europe GmbH ein lichter Abstand von 25 m eingehalten wird. Hierzu werden die Bestandspläne der Versorgungsanlagen übersendet. Die Höhenangaben in den Längsschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveau-	1. Es wird registriert, dass keine Betroffenheit für die Zonen West I, Mitte I, Ost I und Ost II vorliegt. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 2. Es wird registriert, dass die Teilbereiche A und B der Zone Ost III so positioniert sind, dass die Versorgungsanlagen nicht von den beiden Teilbereichen berührt werden. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 3. Für die Ermittlung der Potenzialfläche und die Abgrenzung der Konzentrationszone Ost III wurde der im Flächennutzungsplan festgelegte Schutzstreifen (hier 8 m) berücksichtigt. Darüber hinaus ist festgelegt, dass kein Anlagenteil einer WEA, auch nicht der Rotor, die Grenze einer Konzentrationszone überschreiten darf. Damit ist ein zusätzlicher Abstand zum Standort einer WEA von mindestens dem Rotorradius (etwa 45 m – 60 m) gegeben. Weitergehende Auflagen und Vereinbarungen sind ggf. Gegenstand von	Der Anregung wird gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

änderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. 4. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit Pledoc abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen. Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlage außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit Pledoc bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen. 5. Der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen muss gewährleistet werden. Es dürfen sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Teilflächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungs-	Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sowie ggf. von privatrechtlichen Regelungen zwischen dem Unternehmen und zukünftigen Antragstellern bzw. Betreibern von WEA. Der Teilbereich A wird zudem zurückgenommen, da hier die Festlegung, dass kein Anlagenteil einer WEA, auch nicht der Rotor, die Grenze einer Konzentrationszone überschreiten darf, mit marktüblichen und wirtschaftlich zu betreibenden WEA nicht erfüllt werden kann. 4. Im Teilflächennutzungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass im Bereich der Konzentrationszone Ost III eine unterirdische Leitung verläuft. Die Errichtung einer Windenergieanlage sowie der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen ist mit dem Leitungsträger abzustimmen und nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans. 5. Die Darstellung einer Konzentrationszone greift nicht in den Bestandsschutz von Versorgungsanlagen ein. Weitergehende Auflagen und Vereinbarungen sind ggf. Gegenstand von Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sowie ggf. von privatrechtlichen Rege-	Der Anregung wird gefolgt.
---	---	--

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	lungen zwischen dem Unternehmen und zukünftigen Antragstellern bzw. Betreibern von WEA. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Amprion	Eingang: 11.09.2015	Lfd.-Nummer: 13
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Im Bereich der geplanten Windkonzentrationszone Ost III verläuft in ihrem Schutzstreifen eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Münster – Gersteinwerk, Bl. 2617 (Maste 81 bis 83). 2. Im Bereich der geplanten Windkonzentrationszonen West I und Ost II verläuft die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Waltrop - Gersteinwerk, Bl. 4301 (Maste 63 bis 66 und 84 bis 86). 3. Es wird auf die einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitung und Windenergieanlagen hingewiesen. Diese Vorgaben sind bei der geplanten Festsetzung von Windenergieanlagen innerhalb der jetzt verbindlich ausgewiesenen Konzentrationszonen zu berücksichtigen. 4. Bei der konkreten Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. der Einzelgenehmigung nach BImSchG ist Amprion weiterhin zu beteiligen.	1. Der im Flächennutzungsplan festgelegte Schutzstreifen zu Hochspannungsfreileitungen wurde bei der Planung des Teilflächennutzungsplans berücksichtigt. 2. Die im Flächennutzungsplan festgelegten Schutzstreifen zu Hochspannungsfreileitungen wurden bei der Planung des Teilflächennutzungsplans berücksichtigt. 3. Die Festlegung von WEA-Standorten, -Typen, -Betrieb etc. ist nicht Gegenstand des Teilflächennutzungsplans. Der Hinweis auf Vorgaben (Mindestabstände) richtet sich an die Zulassungsebene. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 4. Der Hinweis auf die weitere Beteiligung des Unternehmens bezieht sich ebenfalls auf das Genehmigungsverfahren für WEA oder die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligter: Kreis Unna – Stabsstelle Planung und Mobilität	Eingang: 14.09.2015	Lfd.-Nummer: 14
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
1. Gemäß Leitfaden des MKULNV und des LANUV vom 12.11.2013 (Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen) ist die ASP auf der FNP-Planungsebene abzuarbeiten, soweit konkrete Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Eine vollständige Bearbeitung ist jedoch nicht sinnvoll und möglich, soweit diese Details noch nicht feststehen. Folgerichtig wird in den vorgelegten Unterlagen durch eine Risikoabschätzung geklärt, ob und bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es wird jeweils für die entsprechenden Suchräume darauf hingewiesen, dass die Erfassung des realen Artenbestandes noch erforderlich ist, um Erkenntnisse über Brutstandorte, Vorkommensschwerpunkte sowie Jagd- und Nahrungshabitate zu gewinnen. Außerdem wurde zur Vorbereitung der Artenschutzprüfung Stufe II als Standortuntersuchung zur Risikoabschätzung eine erste Artenerfassung (Vögel, Fledermäuse) durchgeführt. Es erfolgt die Darstellung von fünf Konzentrationszonen (West I, Mitte I, Ost I, Ost II und Ost III). Bei vier dieser Zonen ist auf FNP-Ebene erkennbar, dass durch entsprechende Vermeidungs-	1. Der Kreis Unna gibt die Sachlage und die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vorgehensweise im Hinblick auf den Artenschutz wieder, die bei der Planung berücksichtigt wurde und erfolgte. Für alle Suchräume wurde eine umfängliche Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Dabei wurden neben der Abfrage beim LANUV auch die Ergebnisse der Standortuntersuchungen 2013 und 2014 (Artenerfassung, Qualifizierung der ASP I und Vorbereitung der ASP II) sowie die Hinweise der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) im Kreis Unna sowie die Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Untersuchungsmethodik wurden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, im Schreiben vom 10.09.2015 bestätigt, in mehreren Besprechungen mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Unna und auch mit den Naturschutzverbänden intensiv abgestimmt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass unter Beachtung einer bestimmten Vorgehensweise für die Zone Mitte I davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dies bezieht sich auf die Ebene des Teilflächennutzungsplans und die Ausweisung von Konzentrationszonen. Hingewiesen sei darauf, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

maßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahme) auf der nachfolgenden Genehmigungsebene verhindert werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die CEF-Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der Kiebitzpopulation, Rebhuhn und Feldlerchen müssen vor Beginn des Baues von Windkraftanlagen umgesetzt und wirksam sein.	(Urteil vom 21. April 2015) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfangreicher Weise geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teil-Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Wichtig ist der Hinweis des Kreises Unna, dass auf der Zulassungsebene CEF-Maßnahmen, die sich aus der ASP II ergeben, vor Beginn des Baues von Windkraftanlagen umgesetzt und wirksam sein müssen. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
2. Für die Konzentrationszone Mitte I wird dargestellt, dass noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG überwunden werden können. Wenn vertiefende Untersuchungen (detaillierte ASP II), die für die Zone Mitte I aus o.g. Gründen zwingend erforderlich sind, aber erst auf der Genehmigungsebene erfolgen würden, zu dem Ergebnis kämen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht überwunden werden können,	2. Für die Zone Mitte I zeichnet sich bereits bei der ASP Stufe I ab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände möglicherweise nicht überwunden werden können. Dennoch soll hier mit vertiefenden Untersuchungen (Stufe II) auf der Genehmigungsebene versucht werden, die artenschutzrechtliche Problematik zu bewältigen. In der ASP II ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind der Höheren Landschaftsbehörde (HLB)	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

ist die Nutzung der Fläche für Windkraft nicht zulässig. 3. Im Geltungsbereich der Konzentrationszonen befinden sich teilweise Oberflächengewässer. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen ist jedoch nicht auszuschließen. Auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs des Teilflächennutzungsplans sind konkrete Aussagen aus Sicht des Grund- und Gewässerschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung nicht möglich. Sofern für die einzelnen Konzentrationsflächen keine verbindliche Bauleitplanung folgt, sind meine wasserwirtschaftlichen bzw. abfallrechtlichen Belange im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen nach BImSchG zu berücksichtigen. In diesen Verfahren erfolgt im Regelfall eine entsprechende Beteiligung bezüglich meiner Belange. 4. Die Kreisstraßen K8 (Südkirchner Straße), K5 (Wesseler Straße) und K12 (Hellstraße) liegen in bzw. tangieren die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Es wird darauf hingewie-	vorzulegen. Die ASP II muss ausdrücklich darauf verweisen, dass die Nutzung der Fläche für Windkraftanlagen nicht zulässig ist, wenn die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und nicht bewältigt werden können. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u> 3. Im Bereich der Konzentrationszonen befinden sich kleine Fließgewässer. Hierzu erfolgt im Teilflächennutzungsplan der Hinweis, sofern in der Konzentrationszone ein Fließgewässer verläuft, dass dessen Schutz eine direkte Flächeninanspruchnahme des Gewässers einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von je 5 m Breite durch WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen ausschließt. Das Überstreichen von Gewässern und Gewässerrandstreifen innerhalb der Konzentrationszone durch einen Rotor ist im Einzelfall zu prüfen. Wichtig ist der Hinweis des Kreises Unna, dass auf der Zulassungsebene die wasserwirtschaftlichen bzw. abfallrechtlichen Belange im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen nach BImSchG zu berücksichtigen sind. 4. Der Hinweis, dass eine geplanten Erschließung von WEA über eine Kreisstraße dem Kreis Unna vorab vorgestellt werden muss und genehmigungspflichtig ist, wird zur Kenntnis genommen.	Den Anregungen wird gefolgt.
---	---	--

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

sen, dass die geplante Erschließung der Windparks über eine Kreisstraße dem Fachbereich Bauen, Straßenbau vorab vorgestellt werden muss und genehmigungspflichtig ist. Dem Antrag auf Gestattung sind ausführliche Planunterlagen beizufügen.	<u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: O2 Germany GmbH & Co. OHG	Eingang: 14.09.2015	Lfd.-Nummer: 15
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens + / - 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens + / - 20 m einhalten. Diese Vorgaben sind bei der weiteren Planung der WEA zu berücksichtigen.	Die Richtfunkstrecken des Unternehmens wurden bei der Planung berücksichtigt. Betroffen ist nur die Konzentrationszone Ost II. Hier erfolgt der Hinweis im Plan, dass durch die Konzentrationszone eine private Richtfunkverbindung verläuft. Die Errichtung einer WEA ist mit dem Betreiber abzustimmen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt.
Beteiligter: Stadt Hamm	Eingang: 02.10.2015	Lfd.-Nummer: 16
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
In einer Stellungnahme vom 14.08.2015 wurde aufgeführt, dass die politischen Gremien der Stadt Hamm am 21.09.2015 über die Planungen der Stadt Werne beraten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat folgenden Beschluss gefasst: Das Plangebiet der 6. Änderung des FNP der Stadt Hamm – Windkonzentrationszone Basen in Bockum-Hövel – liegt östlich in ca. 1.500 m Entfernung zur Konzentrationszone Ost III der Stadt Werne. Diese Änderung ist seit dem 17.04.2015 wirksam. Da sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hamm als auch	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Zone Ost III eine vorhandene Konzentrationszone, allerdings mit Höhenbeschränkung auf 100 m, befindet. Diese Zone soll mit der Ausweisung der neuen Zone Ost III ohne Höhenbeschränkung an gleicher Stelle überlagert werden. Der Hinweis auf die Untersuchung von kumulierenden Auswirkungen auf Einzelwohnhäuser auf beiden Stadtgebieten richtet sich an die nachfolgende Zulassungsebene sowohl in der Konzentrationszone Ost III als auch in der Zone Basen in Bockum-Hövel (Hamm). Dabei ist der	

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

der Stadt Werne im Außenbereich Wohnsiedlungen bzw. Einzelhäuser liegen, sind bei jeglichen weitergehenden Planungen entsprechende kumulierende Auswirkungen auf diese Gebäude zu untersuchen bzw. zu vermeiden. Ansonsten werden die Belange der Stadt Hamm nicht berührt.	jeweilige Status in den Konzentrationszonen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Es ist allein aufgrund der Entfernung von 1,5 km jedoch nicht davon auszugehen, dass mit einer vorzeitigen Belegung der Zone Basen das Lärmpotenzial in der Konzentrationszone Ost III ausgeschöpft wird, so dass hier dann keine Errichtung einer WEA bzw. nur mit erheblichen Beschränkungen möglich wäre. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	
Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr Bochum	Eingang: 08.10.2015	Lfd.-Nummer: 17
Anregung/Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme/Umgang mit der Anregung	Beschlussvorschlag
Die Baustellenandienung und die Betriebszufahrten sind über das städtische Wegenetz herzustellen. Direktanbindungen über Bundes- und Landesstraßen sind nicht zulässig.	Die Erschließung von WEA ist nicht Gegenstand der Planung. Betriebs- und Baustellenzufahrten obliegen nicht der Plangeberin, sondern den Antragstellern bzw. Betreibern von WEA. Der Hinweis bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren für WEA oder auf die verbindliche Bauleitplanung. <u>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</u>	

Von folgenden Stellen sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen eingegangen, die weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise enthalten:

- Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vom 13.08.2015
- Schreiben des Lippeverbands vom 13.08.2015
- Schreiben der Thyssengas GmbH, Dortmund, vom 13.08.2015
- Schreiben der STEAG AG vom 17.08.2015
- Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 19.08.2015

Anlage – Synopse der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

- Schreiben der UnityMedia vom 20.08.2015
- Schreiben der RWTH Aachen, Baumanagement, vom 21.08.2015
- Schreiben des Deutschen Wetterdienstes vom 24.08.2015
- Schreiben der Gemeinde Ascheberg vom 25.08.2015
- Schreiben der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, vom 31.08.2015
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 - NL Soest, vom 02.09.2015
- Schreiben der Evangelischen Kirche vom 03.09.2015
- Schreiben der Stadt Bergkamen vom 03.09.2015
- Schreiben des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Mitte vom 07.09.2015
- Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 08.09.2015
- Schreiben der Handwerkskammer Dortmund vom 11.09.2015
- Schreiben der IHK zu Dortmund vom 14.09.2015